

# Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white sans-serif font on a solid blue rectangular background.

## Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zur Teilrevision des «Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen»

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository.  
More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy  
of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Preprint
Authors	Swiss Academy of Medical Sciences
Publisher	Swiss Academy of Medical Sciences
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-07 02:41:26
Link to Item	<a href="http://hdl.handle.net/20.500.12424/185535">http://hdl.handle.net/20.500.12424/185535</a>



dazu geführt, dass Organe für die Transplantation verloren gehen. Das im Auftrag des BAG erstellte Gutachten und die per 1. September 2011 revidierten SAMW-Richtlinien zur «Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen» werden hier voraussichtlich eine erste Klärung bringen. Die Richtlinien halten – gestützt auf das erwähnte Gutachten – fest, dass organerhaltende Massnahmen durchgeführt werden dürfen, wenn dies dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht. Neu soll gemäss Vorschlag des Bundesrates (Abs. 3) die Durchführung von vorbereitenden Massnahmen auch in Unkenntnis des mutmasslichen Willens des Patienten erlaubt sein, sofern dies mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden ist. Die SAMW begrüsst diesen Änderungsvorschlag ausdrücklich; berücksichtigt er doch die Tatsache, dass nach wie vor die Mehrheit der Patienten weder einen Spendeausweis erstellen noch die Angehörigen über ihre Haltung zur Organspende und Durchführung der vorbereitenden Massnahmen informieren.

Zu unterschiedlichen Interpretationen könnte allenfalls die Definition der «minimalen Risiken und Belastungen» führen. In den Erläuterungen zur Revisionsvorlage wird darauf hingewiesen, dass der Arzt sowohl die Notwendigkeit wie auch die minimale Belastung aufzeigen muss. Die SAMW wird dies bei der Anpassung der aktuellen Richtlinien an das revidierte Transplantationsgesetz berücksichtigen und den Ärzten eine Hilfestellung für die Entscheidungsfindung anbieten.

#### *Artikel 14 (Lebendspende: Aufwändersatz und Versicherungsschutz)*

Lebendtransplantationen haben eine deutlich bessere Erfolgsaussicht als Transplantationen bei postmortaler Organspende; sie haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Lebendspende hat nicht nur für den unmittelbaren Empfänger dieser Spende, sondern auch für die Gesellschaft positive Auswirkungen.

Lebendspender sollen keine Benachteiligung erfahren. Sie sind nicht Patienten im herkömmlichen Sinn; das gespendete Organ ist für den Empfänger das Therapiemittel. Es entspricht deshalb dem Gebot der Gerechtigkeit, wenn die mit der Spende verbundenen Kosten nicht dem Spender angelastet werden. Gleichzeitig sollte auch die medizinische und soziale Betreuung der Spender optimiert werden. Lebendspender durchlaufen in der Vorbereitungsphase und auch postoperativ emotional aufwühlende Momente. Es ist deshalb aus psychologisch-medizinischen Gründen wichtig, dass zusätzlicher Stress (wie z.B. Kündigung, fehlende oder ungenügende Übernahme von Betreuungskosten) möglichst reduziert wird. Die SAMW-Subkommission, welche Richtlinien zur «Lebendspende von soliden Organen» ausarbeitete, hat sich intensiv mit der Thematik befasst und Empfehlungen an den Gesetzgeber formuliert. Diesen wird mit den Revisionsvorschlägen in Art. 14 Rechnung getragen. Wir unterstützen insbesondere die Verankerung der Schweizerischen Stiftung zur Nachbetreuung von Organ-Lebendspen-

dem im Gesetz und die Finanzierung des Registers. Gerne weisen wir auf die bislang noch nicht berücksichtigten Empfehlungen hin, namentlich die Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung sowie die Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

*Art. 17 (Nichtdiskriminierung)*

Aktuell können in der Schweiz Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz, aber auch Ausländer auf die Warteliste aufgenommen werden. Bei der Zuteilung der Organe werden aber de facto nur Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz berücksichtigt. Dies ist insbesondere für die Grenzkantone Genf und Basel mit vielen Grenzgängern unbefriedigend. Es ist deshalb zu begrüßen, dass Grenzgänger zukünftig bei der Verteilung der Organe gleich behandelt werden wie in der Schweiz wohnhafte, mögliche Organempfänger.

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Peter Meier-Abt  
Präsident SAMW



lic. iur. Michelle Salathé  
stv. Generalsekretärin